

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FHGS-Könnern)

Auf der Grundlage der §§ 8,11 Abs.2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl.LSA S.128) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch den §37 Abs.1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) in der derzeit geltenden Fassung, sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch den Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 20.11.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Könnern und deren Ortsteile und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofes- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie der Friedhofsverwaltung beantragt hat und in Anspruch nimmt.
- (2) Für die Zahlung der Benutzungsgebühr ist nach bürgerlichem Recht derjenige verpflichtet, der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 28 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren des Nutzungsrechtes nicht erstattet.

§ 5 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist mit der Gebühr für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu zahlen.
Für eine, nach Friedhofssatzung zulässige, Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilmäßige Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Alte Rechte

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach Bestimmungen des § 31 (alte Rechte) der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und deren Ortsteile bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.
Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen, der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des § 1 dieser Gebührensatzung behandelt.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Änderung zur Friedhofgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Könnern, den 26.11.2024


Zbyszewski
Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Könnern vom 01.01.2025

1. Grabnutzungsgebühren			
1.1. Erdbestattung			
		pro Jahr EUR	EUR
1.1.1 Reihengrab	25 Jahre	21	535
1.1.2 Einzelgrab / Mehrfachbelegung	25 Jahre	36	909
1.1.3 Einzelwahlgrab	25 Jahre	44	1102
1.1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre	88	2204
1.1.5. Wiesengrab / Erdgemeinschaft	25 Jahre	60	1494
1.1.6 Kindergrab	20 Jahre	12	241
1.2. Urnenbestattung			
1.2.1. Urnengrab 4 Urnen	15 Jahre	30	457
Urnengrab 2 Urnen	15 Jahre	17	254
1.2.2 Wiesengrab / Urnengemeinschaft	15 Jahre	36	535
1.2.3. Anonyme Urnengemeinschaft	15 Jahre	39	586*
2. Nutzung der Trauerhalle			58
3. Gebühren für sonstige Verwaltungskosten			
3.1 Genehmigung Grabmal			23
3.2 Genehmigung Umbettung			23
3.3 Genehmigung Beisetzung ortsfremder Personen			46
3.4 Ausstellen Nutzungsurkunde			10
Gesonderte Bearbeitung Einebnung			50
Einebnungen			
Einebnung Urnengrab			100*
Einebnung Einzelgrab			199*
Einebnung Doppelgrab			299*
3.5 sonstige Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostenordnung der Stadt Könnern berechnet.			
<ul style="list-style-type: none"> • zzgl. Mehrwertsteuer, wenn die gesetzliche Notwendigkeit besteht 			